

Die neue Lustbarkeitssteuer.

Die neue Gemeinbeabgabe von öffentlichen Vorführungen in Wien tritt am Palmsonntag, 24. März, in Kraft. Von den Besuchern wird für Zwecke der Armenpflege eine Abgabe vom Eintrittspreise eingehoben, welche bei theatraleschen Aufführungen mit gesprochenem Wort und bei Aufführungen der Volksoper 4 Prozent, bei Operetten und anderen musikalischen Aufführungen 6 Prozent, bei Zirkusvorstellungen und sportlichen Vorführungen 8 Prozent und für Kinos, Varietés und Kabarets 10 Prozent beträgt.

Nach der soeben erlassenen Durchführungsverordnung der Statthalterei sind vom 24. d. anfangen alle öffentlichen Vorführungen längstens einen Tag vorher beim Magistrat (1. Bezirk, Rathaus, Magistratsabteilung II) anzuzeigen. Auch für fortlaufende Vorführungen, die bereits früher begonnen haben, ist die Anzeige für die restliche Spielzeit bis 24. d. zu erstatten.

Die Abgabe ist vom Unternehmer der Vorführung nach der Höhe des Eintrittspreises einzuheben, bei ermäßigten Karten nach dem ermäßigten Preise, bei Freikarten aber nach dem vollen Preise der betreffenden Platzkategorie. Der Eintrittspreis einschließlich der Abgabe muß auf dem Eintrittsnachweise ersichtlich sein, oder es muß an der Kasse des Unternehmens eine vom Magistrat vidierte Preistabelle angebracht sein, aus welcher der Preis einschließlich der Abgabe für jede Platzkategorie zu ersehen ist. Höhere als diese Preise dürfen nicht verlangt werden.

Von der Abgabe befreit sind Vorführungen, die nicht gegeneinander ein voraus bestimmtes Entgelt statifinden, bei denen ein Reinertrag ausgeschlossen, oder deren Reinertrag von vornherein für bestimmte wohltätige Zwecke gewidmet ist, die von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden und die der Inhaber eines Gast- und Schankgewerbes in seinem Gewerbebetriebe veranstaltet.